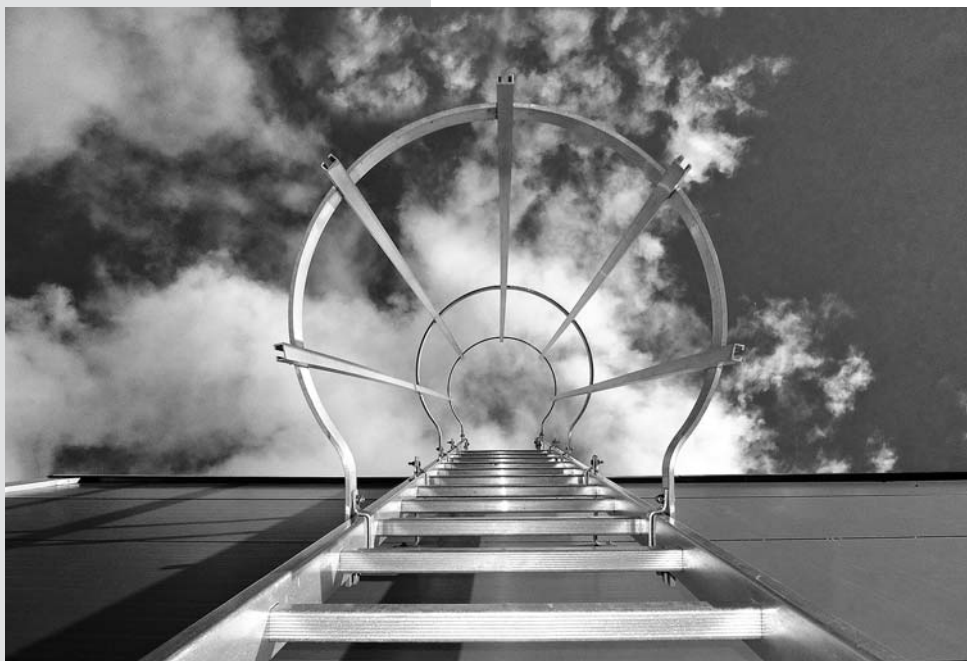


Checkliste

Ortsfeste Leitern



Können die ortsfesten Leitern in Ihrem Betrieb sicher benutzt werden?

Ein Sturz von einer Leiter hat meist schwerwiegende Folgen. Es lohnt sich also, die Sicherheit der ortsfesten Leitern regelmässig zu prüfen.

Die Hauptgefahren sind:

- Absturz, weil die Benützer den Stand verlieren
- Absturz, weil die Benützer die Leiter loslassen
- Absturz vom oberen Podest beim Ein- oder Ausstieg

Mit dieser Checkliste bekommen Sie solche Gefahren besser in den Griff.

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl wichtiger Fragen zum Thema dieser Checkliste.
Sollte eine Frage für Ihren Betrieb nicht zutreffen, streichen Sie diese einfach weg.

Wo Sie eine Frage mit ✗ «nein» oder ✗ «teilweise» beantworten, ist eine Massnahme zu treffen.

Notieren Sie die Massnahmen auf der letzten Seite.

Einsatz ortsfester Leitern

1	Sind Ihre ortsfesten Leitern zulässig ? Leitern sind als ortsfeste Zugänge an Anlagen und Bauten nur erlaubt, wenn sie selten (= etwa einmal pro Monat) begangen werden oder höchstens 2 m Steighöhe aufweisen.	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
2	Ist das Material der Leitern und ihrer Befestigungselemente (z. B. Dübel) für die Bedingungen vor Ort geeignet? Zu berücksichtigen sind z. B.: Witterung, korrosive Atmosphäre, Vibrationen.	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
3	Werden die Leitern nur von Personen benutzt, die beide Hände frei haben? (Bild 1)	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
4	Wird der Zugang zu den Leitern für Unbefugte zuverlässig verhindert? (Bild 2)	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein



Bild 1: Ortsfeste Leiter mit Mittelholm und Steigschutzeinrichtung. Zum sicheren Begehen von ortsfesten Leitern darf kein Material mit den Händen mitgeführt werden.



Bild 2: Ortsfeste Leiter mit Rückenschutz. Die Leiter ist mit einer abschliessbaren Sperre gegen unbefugtes Begehen gesichert.

Konstruktion und Anordnung

5	Weisen Ihre ortsfesten Leitern mit grossen Steighöhen eine Absturzsicherung auf? (Bilder 1 und 2) Rückenschutz oder Steigschutzeinrichtung sind zwingend: • bei maschinellen Anlagen ab 3 m Steighöhe • bei baulichen Anlagen ab 5 m Steighöhe	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
6	Wird als Absturzsicherung wo immer möglich der Rückenschutz einer Steigschutzeinrichtung vorgezogen? (Bilder 1 und 2) Der Rückenschutz ist im Gegensatz zur Steigschutzeinrichtung eine permanent vorhandene kollektive Schutzmassnahme. Steigschutzeinrichtungen eignen sich für Schachtleitern oder grosse Gesamtsteighöhen, z. B. an Masten.	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

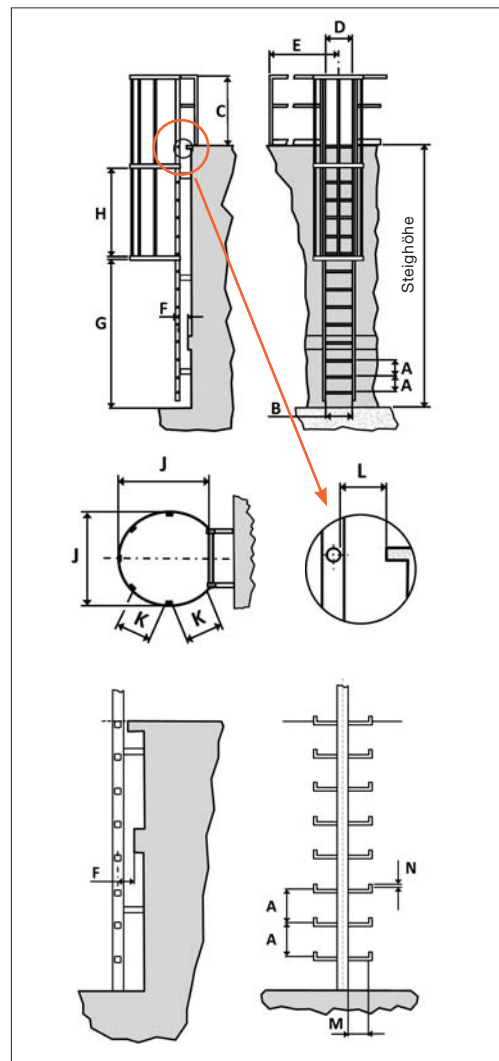


Bild 3: Funktionsmasse ortsfester Leitern mit Rückenschutz (oben) und mit Mittelholm (unten).

Ortsfeste Leitern an Gebäuden													
Mass	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K	L	M	N
min.	250	400	1000	500	1500	200	2200		650			150	20
max.	300	600		700			3000	1500	800	300	75	250	

Ortsfeste Leitern an maschinellen Anlagen													
Mass	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K	L	M	N
min.	225	400	1100	500	1500	200	2200		650			150	20
max.	300	600		700			3000	1500	800	300	75	250	

Schachtleitern													
Mass	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K	L	M	N
min.	250	300	1000			150						150	20
max.	300												

Massstabelle zu Bild 3 (Werte in mm)

7	Sind die Sprossen oder Stufen der Leitern rutschhemmend gestaltet und haben keine scharfen Kanten? (Bild 4)	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
8	Ist der Sprossenabstand immer gleich gross (Bild 3, Mass A) und befindet sich die oberste Sprosse auf Höhe der Ausstiegsebene? (Bild 4) Bei Schachtleitern darf die erste Sprosse nicht mehr als 30 cm unter der Einstiegsebene liegen. (Bild 7)	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
9	Ist der Abstand zwischen Sprossen und Wand genügend gross, so dass die Benützer die Füsse sicher aufsetzen können? (Bild 3, Mass F) Bei unregelmässig vorkommenden Hindernissen zwischen Leiter und Wand (z. B. Kabelkanal) muss der Abstand mindestens 15 cm betragen.	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
10	Ermöglichen die Sprossen einen sicheren Griff ? Anforderungen: • bei Rundsprossen: Sprossendurchmesser min. 20 mm und max. 35 mm (max. 45 mm an Schachtleitern) • bei Sprossen mit Trittflächen (z. B. U-Profil): Tiefe der Trittfläche min. 20 mm.	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
11	Sind bei Leitern mit Mittelholm die Sprossenden mit einem seitlichen Abgleitschutz von mindestens 20 mm Höhe versehen? (Bild 3, Mass N)	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
12	Reichen die Leiterholme (Haltestangen) am oberen Ausstieg genügend hoch über die Ausstiegsebene hinaus? (Bild 3, Mass C) • bei maschinellen Anlagen mindestens 1,1 m • bei baulichen Anlagen mindestens 1 m Die Leiterholme müssen bis zur Höhe des Handlaufs des Geländers an der Ausstiegsfläche reichen und mit dem Geländer verbunden sein. (Bild 5)	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
13	Sind Leiterausstiege zu Arbeitsbühnen oder zu Verkehrsflächen mit selbstschliessenden Durchgangssperren mit Handlauf und Knieleiste gesichert? (Bild 5)	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
14	Sind an den Ausstiegsstellen Absturzsicherungen vorhanden? (Bild 6) • Bei maschinellen Anlagen sind beidseits der Leiter Geländer von mindestens 1,5 m Länge entlang der Sturzkante notwendig (Bild 3, Mass E). • Bei baulichen Anlagen kann die Ausstiegstelle auch durch eine Geländergasse von mindestens 2 m Länge rechtwinklig zur Sturzkante gesichert sein.	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
15	Sind an Schachtleitern auszieh- oder steckbare Einstiegshilfen vorhanden, die genügend hoch über die Einstiegsebene hinaus reichen? (Bild 7) • neue Leitern (seit 2005): mindestens 1 m • Altbestand: mindestens 60 cm	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein



Bild 4: Rutschhemmend gestaltete Sprossenoberfläche. Die oberste Sprosse liegt auf gleicher Ebene wie die Lauffläche des Podests.



Bild 5: Sichere Gestaltung des Leiterausstiegs mit selbstschliessender Durchgangssperre. Die Leiterholme reichen bis auf die Höhe des Geländerhandlaufs.



Bild 6: Geländer als Absturzsicherung auf beiden Seiten des Leiterausstieges entlang der Sturzkante

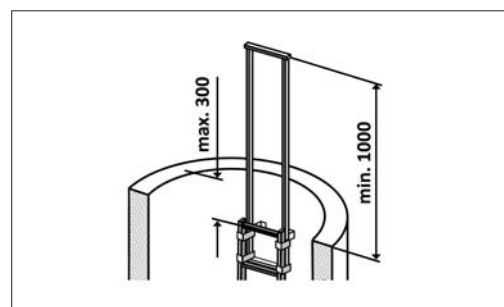


Bild 7: Ausziehbare Einstiegshilfe an Schachtleiter

16 Befindet sich bei Leitern mit Rückenschutz dessen unteres Ende mindestens 2,2 aber höchstens 3 m über der Einstiegsebene? (Bild 3, Mass G)	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
17 Ist bei hoch gelegenen Einstiegen zu Leitern mit Rückenschutz eine zusätzliche Absturzsicherung vorhanden, wenn der horizontale Abstand der Leiter zum Geländer weniger als 1,5 m beträgt? (Bild 8)	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
18 Kann bei Leitern mit Steigschutzeinrichtung die Verbindung zwischen Auffanggerät und Auffanggurt von einem gesicherten Standplatz aus hergestellt und gelöst werden?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
19 Sind bei hohen Leitern in genügend kurzen Abständen Umsteige- oder Ruheböden eingebaut? (Bilder 9, 10 und 11) • mindestens alle 6 m bei maschinellen Anlagen mit über 10 m Gesamtsteighöhe • mindestens alle 10 m bei baulichen Anlagen	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein



Bild 8: Leitereinstieg auf hoch gelegenem Laufsteg. Das erhöhte Geländer dient als zusätzliche Absturzsicherung

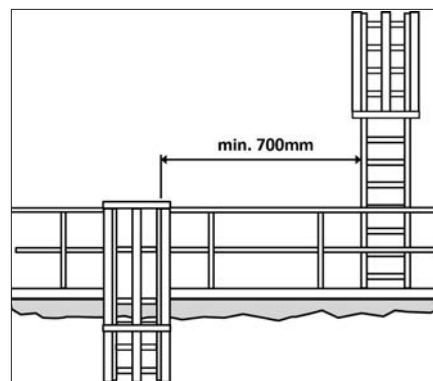


Bild 9: Umsteigebühne zwischen zwei versetzten Leiterzügen. Der horizontale Abstand muss min. 70 cm betragen.

Organisation, Schulung, menschliches Verhalten

20 Werden die ortsfesten Leitern regelmässig auf Korrosion und andere Mängel und Beschädigungen kontrolliert, gereinigt und instand gehalten? Kontrollieren: Sprossen, Holme, Verbindungs- und Befestigungselemente.	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
21 Sind die Mitarbeitenden über das sichere Begehen der ortsfesten Leitern instruiert , und kontrollieren die Vorgesetzten das Einhalten dieser Regeln?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein



Bild 10: Umsteigebühne an zusammengesetzten Leiterzügen. Das Podest der oberen Leiter muss min. 70 cm breit sein und die Korbfläche ausfüllen.

Regeln für das Begehen ortsfester Leitern

- Immer mit Gesicht zur Leiter auf- und absteigen.
- Leiter nur besteigen, wenn beide Hände frei sind.
- Geeignetes Schuhwerk tragen.
- An ortsfesten Leitern mit Steigschutzeinrichtung persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz korrekt verwenden (siehe «Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz», Bestell-Nr. 88816.d).

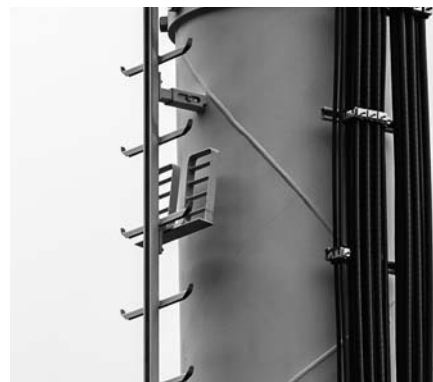


Bild 11: Ausklappbare Tritte an einer Steigleiter mit Mittelholm

Es ist möglich, dass in Ihrem Betrieb noch weitere Gefahren zum Thema dieser Checkliste bestehen. Ist dies der Fall, treffen Sie die notwendigen Massnahmen (siehe Rückseite).

Weitere Informationen

- Ortsfeste Leitern, Schachtleitern, Zugänge zu maschinellen Anlagen, Factsheet, Nr. 33045.d
- Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz, Instruktionshilfe, Bestell-Nr. 88816.d
- Norm SN EN ISO 14122-4 Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen, Teil 4: Ortsfeste Steigleitern
- Norm SN EN 14396 Ortsfeste Steigleitern für Schächte
- Norm DIN 18799-1 Ortsfeste Steigleitern an baulichen Anlagen – Teil 1: Steigleitern mit Seitenholmen
- Norm DIN 18799-2 Ortsfeste Steigleitern an baulichen Anlagen – Teil 2: Steigleitern mit Mittelholm

Unterschrift:

[illegible]

(Empfehlung: jährlich)

für Bestellungen: www.suva.ch/waswo, Fax 041 419 59 17, Tel. 041 419 58 51

Ausgabe: November 2014

Bestellnummer: 67055.d